ZBB 2017, 257

StGB §§ 13, 263

Täuschung von Anlegern durch Unterlassung der Aufklärung über Veränderung vermögensrelevanter Umstände, deren Fortbestehen Grundlage weiterer Vermögensverfügungen der Getäuschten ist, durch Ingerenz

BGH, Beschl. v. 08.03.2017 – 1 StR 466/16 (LG Würzburg), ZIP 2017, 1164 =
ECLI:DE:BGH:2017:080317B1STR466.16.1 = WM 2017, 1047 +

Amtlicher Leitsatz:

Vorangegangenes gefährliches Tun (Ingerenz) kann eine Aufklärungspflicht nicht nur bei Vorverhalten mit objektivem Täuschungscharakter begründen. Werden durch das Vorverhalten diejenigen vermögensrelevanten Umstände verändert, deren Fortbestehen Grundlage weiterer Vermögensverfügungen des Getäuschten ist, kann dies ebenfalls eine Aufklärungspflicht begründen, die bei Nichterfüllung zu einer Täuschung durch Unterlassen führt.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG